



Kinderbetreuungsreglement

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.1 Bundesebene	
1.1.1 <i>Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)</i>	3
1.1.2 <i>Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)</i>	3
1.2 Kantonebene	
1.2.1 <i>Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)</i>	3
	3
2 Strategie	
2.1 <i>Zielsetzungen</i>	3
2.2 <i>Geltungsbereich</i>	4
2.3 <i>Gemeindeversammlung</i>	4
2.4 <i>Gemeinderat</i>	4
2.5 <i>Kinderbetreuungsangebot</i>	4
2.6 <i>Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf</i>	4
2.7 <i>Finanzierung</i>	4
2.8 <i>Anforderungen / Qualität</i>	5
2.9 <i>Bewilligung und Aufsicht</i>	5
3. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
3.1 <i>Rechtsmittel</i>	5
3.2 <i>Integrierender Bestandteil</i>	5
3.3 <i>Inkrafttreten</i>	5

1 Rechtsgrundlage

1.1 Bundesebene

1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2 Kantonebene

1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Schuljahr 2018/2019 vor.

2 Strategie

2.1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele der Gemeinde Bözberg im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Bözberg.

2.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge. Er ist ermächtigt, die Beiträge den veränderten Wirtschaftslage so anzupassen, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde im Gleichgewicht ist.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

2.5 Kinderbetreuungsangebot

Die Betreuung der Kinder kann durch folgende Institutionen erfolgen:

- Kindertagesstätten
- Tagesfamilien (wenn sie einem Verein/Organisation angeschlossen sind)
- modulare Tagesstrukturen (Hort)
- gebundene Tagesstrukturen

2.6 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Bözberg ermöglicht den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Gemeinde führt keine eigenen Betreuungsinstitutionen wie Tagesstrukturen oder eigene Kinderbetreuungsangebote. Diese Aufgaben werden durch Dritte erfüllt.

2.7 Finanzierung

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Bözberg können finanzielle Unterstützung für Kinder mit Wohnsitz in Bözberg bis zum Abschluss der Primarschule beantragen.

Die Gemeinde Bözberg beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Das Subventionierungsmodell und die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Bözberg werden im Elternbeitragsreglement festgelegt und richten sich nach den Budgetvorgaben der Gemeinde Bözberg.

2.8 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die gemeindeeigenen Qualitätsstandards vom Bözberg, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

Rechtliche Grundlage dieser Qualitätsrichtlinien ist die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), insbesondere Art. 5, 10 und 127. Für die Qualitätseinhaltung der Tagesfamilien in Bözberg ist der Verein Tagesfamilien Brugg zuständig. Über diese hinaus hat die Gemeinde die Kompetenz, weiterführende Qualitätsmerkmale (Erwartungen) festzulegen.

2.9 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht aller Betreuungsangebote unterliegen der jeweiligen Standortgemeinde. Tagesfamilien in Bözberg unterliegen der Melde-, und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

3.1 Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG).

3.2 Integrierender Bestandteil

Das Elternbeitragsreglement vom 29. November 2017 ist integrierter Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglement.

3.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Einwohner-Gemeindeversammlung am 29. November 2017 genehmigt und ist am 08. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen.

5225 Bözberg, 08. Januar 2018

GEMEINDERAT BÖZBERG

Therese Brändli
Gemeindeammann

Verena Schrenk
Gemeindeschreiberin